

VEREINBARUNG

2021

zur Änderung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs

abgeschlossen zwischen dem

Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreich und der **Landwirtschaftskammer für Oberösterreich**, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, einerseits, sowie dem **Oberösterreichischen Land- und Forstarbeiterbund**, Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz, und der **Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich**, Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, andererseits.

Der geltende Kollektivvertrag für die **Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs** wird wie folgt geändert:

I. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze werden in allen Kategorien ab **1. März 2021** um **1,6 %** erhöht.

Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer Höhe aufrecht.

Die in Euro ausgewiesenen Lohnsätze sind auf drei Kommastellen zu berechnen und die zweite Kommastelle ist insoweit aufzurunden, als die dritte Kommastelle über Null beträgt.

II. Lehrlinge

Die **Lehrlingsentschädigungen** werden auf folgende Beträge erhöht.

1. Lehrjahr.....	€ 715,00
2. Lehrjahr.....	€ 825,00
3. Lehrjahr.....	€ 945,00

Die monatliche **Mindestentschädigung für Pflichtpraktikanten** beträgt € 825,00 (2. Lehrjahr).

VIII. Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit **1. März 2021** in Kraft.

Linz, am 24. Februar 2021

Für den O.Ö Land- und Forstarbeiter-
bund,
Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz:

Für den Arbeitgeberverband
der land- und forstwirt-
schaftlichen Betriebe OÖ,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:

Für die Kammer der Arbeiter
und Angestellten in der Land-
und Forstwirtschaft für OÖ,
Scharitzerstraße 9, 4020 Linz:

Für die Landwirtschaftskammer
für Oberösterreich,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:

ANHANG

Lohntabelle für Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs

ab 1. März 2021

Berufskategorie:	Stundenlohn:
Gärtnermeister(in) in leitender Funktion einer Betriebseinheit oder des Betriebes	€ 13,87
Gärtnermeister(in)	€ 12,81
Gärtnergehilfe(in)/Gärtnerfacharbeiter(in):	
1. bis 3. Berufsjahr	€ 9,36
4. und 5. Berufsjahr	€ 9,49
ab dem 6. Berufsjahr	€ 10,63
Kraftfahrer(in) im Sinne § 8 Abs. 6 mit Führerschein Gruppe B, C, E oder F	€ 9,77
Berufskraftfahrer(in) mit entsprechender Berufsausbil- dung und Kraftfahrer mit Führerschein Gruppe C und E ab dem 6. Dienstjahr im Betrieb	€ 10,63
Angelernte(r) Arbeiter(in) und Verkaufskraft mit mindestens dreijähriger Praxis	€ 9,02
Hilfsarbeiter(in)	€ 8,81

Für alle Berufskategorien können bestehende Überzahlungen nicht verringert werden.

Die Lehrlingsentschädigung beträgt im Monat brutto

1. Lehrjahr	€ 715,00
2. Lehrjahr	€ 825,00
3. Lehrjahr	€ 945,00

Die monatliche **Mindestentschädigung für Pflichtpraktikanten** beträgt.... € 825,00

Generalkollektivvertrag für Oberösterreich zum Corona-Test

abgeschlossen zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervvertretungen in Oberösterreich

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Räumlich: für das Land Oberösterreich
- (2) Fachlich: für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Oberösterreich
- (3) Persönlich: für alle Arbeitnehmer, die in einem Betrieb im Sinne des Abs (2) beschäftigt sind

§ 2. Dienstverhinderung bei SARS-CoV-2 Test (im folgenden „Test“)

1. Sofern Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs. 5c COVID-19-Maßnahmegesetz für das Betreten Ihres Arbeitsortes einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 5 Z. 5 COVID-19-MG vorzulegen haben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer während der für die Teilnahme an einem Test erforderlichen Zeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Dies gilt auch für die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test. Sofern der Test nicht im Betrieb durchgeführt wird, ist der Test tunlichst auf dem Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nachhause zu absolvieren. Der Anspruch auf Freistellung gilt nicht für Arbeitnehmer in Kurzarbeit.
2. Besteht für den Arbeitnehmer keine Pflicht gemäß § 1 Abs. 5c COVID-19-MG, ist der Test tunlichst außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren. Ist dies nicht möglich, ist der Arbeitgeber maximal einmal wöchentlich zur Freistellung gemäß § 2 Abs. 1 verpflichtet.
3. Der Termin des Tests ist unter möglicher Schonung des Betriebsablaufs einvernehmlich zu bestimmen. Sofern Selbsttests zulässig sind, können diese genutzt werden.

§ 3. Benachteiligungsverbot und bestehende Regelungen

1. Arbeitnehmer dürfen wegen der Inanspruchnahme eines SARS-CoV-2 Tests im Sinne des § 2 samt der hierzu in diesem Kollektivvertrag festgelegten Ansprüche sowie aufgrund eines positiven Testergebnisses weder entlassen noch gekündigt werden. Ebenfalls dürfen sie nicht anders – insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung – benachteiligt werden.
2. Bestehende Regelungen, insbesondere in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder betriebliche Übungen, die für den Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 4. Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen

Arbeitnehmern, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen im Zusammenhang mit Sars-Cov-2 zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen – jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen – ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

§ 5. Geltungsdauer/Wirksamkeitsbeginn

Diese Sozialpartnervereinbarung tritt am Tag des Inkrafttretens der Verordnung aufgrund von § 1 Abs. 5c Covid-19-MG in Kraft und gilt bis 31.8. 2021.